

**Vereinbarung
über die Bildung eines personalen Seelsorgebereiches
und Zuordnung zur Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen,
Kirchenkreis Pinneberg¹**

Vom 18. März 1987

(GVOBl. S. 99)

¹ Red. Anm.: Die Kirchenkreise Altona, Blankenese, Niendorf und Pinneberg sind im Jahr 2009 zum Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein fusioniert.

Zwischen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche¹,
vertreten durch das Nordelbische Kirchenamt,
und dem Evangelischen Militärbischof
wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Allgemeines

Grundlage dieser Vereinbarung sind die Bestimmungen des Vertrages der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge vom 22. Februar 1957 (Amtsblatt der EKD vom 20. Juli 1957 – Sonderheft –), des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 (Amtsblatt der EKD vom 15. September 1957, Heft 9, Seite 257 ff.) und des Kirchengesetzes zur Durchführung der Militärseelsorge im Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 21. Januar 1979 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 1. Februar 1979, Seite 21 ff.).

§ 2

Bildung und Zuordnung

1Für den Seelsorgebereich des Evangelischen Standortpfarrers Uetersen wird ein personaler Seelsorgebereich für den in Artikel 7 des Militärseelsorge-Vertrages genannten Personenkreis gebildet und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen zugeordnet. 2Gleichzeitig wird für den personalen Seelsorgebereich eine zweite Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde errichtet. 3Die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches bleiben Glieder der Orts-Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes und nehmen an deren Gemeindeleben teil.

§ 3

Besetzung

Die für den personalen Seelsorgebereich errichtete zweite Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen wird mit einem hauptamtlichen Militäregeistlichen besetzt.

¹ Red. Anm.: Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland ist gemäß Teil 1 § 1 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung mit Inkrafttreten der Verfassung im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge für die ehemalige Nordelbische Ev.-Luth. Kirche an deren Stelle in die Rechte und Pflichten des Vertrags eingetreten.

§ 4

Dienstaufsicht

Unbeschadet seiner Eigenschaft als Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen untersteht der Militärgeistliche der in Artikel 22 Absatz 1 des Militärseelsorge-Vertrages geregelten Dienstaufsicht.

§ 5

Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen

Der Militärgeistliche ist Mitglied im Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen.

§ 6

Beirat

Wenn zur Unterstützung des Militärgeistlichen in seinem personalen Seelsorgebereich ein Beirat gebildet wird, dann gehören die Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches, die Kirchenvorsteher ihrer Ortsgemeinde sind, dem Beirat kraft ihres Amtes an.

§ 7

Dienst des Militärgeistlichen in der Kirchengemeinde

¹Der Militärgeistliche nimmt die Amtshandlungen an den Angehörigen seines personalen Seelsorgebereiches vor und zeigt sie dem zuständigen Gemeindepastor nach Vollzug an.

²Die Konfirmation der Kinder der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches und die Vorbereitung dazu übernehmen aus Gründen der Zweckmäßigkeit in Abweichung von Satz 1 die jeweils zuständigen Gemeindepastoren. ³Auf Wunsch der Mehrzahl der betreffenden Eltern kann der Militärgeistliche nach Absprache mit den beteiligten Kirchenvorständen die Konfirmation und die Vorbereitung dazu selbst übernehmen. ⁴Den Kreis der von ihm zu unterrichtenden und zu konfirmierenden Kinder stellt der Militärgeistliche im Einvernehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen fest.

§ 8

Gemeindegottesdienst

Der Militärgeistliche übernimmt in der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen in der Regel einmal monatlich den Hauptgottesdienst.

§ 9

Benutzung kirchlicher Gebäude und Einrichtungen

Die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden stellen der Militärseelsorge ihre kirchlichen Einrichtungen gegen Erstattung der Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung nach Absprache zur Verfügung.

§ 10

Dienstsiegel

Der Militärggeistliche erhält eine Ausfertigung des Dienstsiegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen.

§ 11

Weitergeltende Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12. Juni 1976 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Inkrafttreten

1 Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. 2 Sie tritt außer Kraft, wenn der Dienstposten des Evangelischen Standortpfarrers aufgehoben wird.

Kiel, den 19. Dezember 1986

Bonn, den 18. März 1987

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nordelbisches Kirchenamt

Der Evangelische Militärbischof

Dr. K. Blaschke

Heinz-Georg Binder

Präsident